

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **2**

Ausgabetag **13.01.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Stadt Telgte
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
6	11.01.17	a) Bekanntmachung der Stadt Ahlen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017	11
7	11.01.17	b) Bekanntmachung der Stadt Ahlen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017	12
STADT TELGTE			
8	05.01.17	Hinweise auf das Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften	13

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
9	13.01.17	a) Neuverpachtung der Kantine im Kreishaus Warendorf	14
10	03.01.17	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in den Gemarkungen Beckum, Oelde und Wadersloh	15
11	03.01.17	c) Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters im Kreis Warendorf	16
12	03.01.17	d) Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Albersloh	17
13	10.01.17	e) Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	18
14	03.01.17	f) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	19 – 20

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In der Stadt Ahlen liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit **innerhalb der üblichen Öffnungszeiten und donnerstags bis 18.00 Uhr** - sowie an folgenden

Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,
jeweils von **10.00 Uhr bis 14.00 Uhr** an folgendem Ort aus:

Stadt Ahlen, Rathaus - Zimmer E 05 -, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ahlen, 11.01.2017

**Stadt Ahlen
Der Bürgermeister**


Dr. Alexander Berger

- 12 -

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

über das Recht auf **Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das **Wählerverzeichnis** (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen wird in der Zeit vom

24. bis zum 27. Januar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Zimmer E 05, 59227 Ahlen** für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

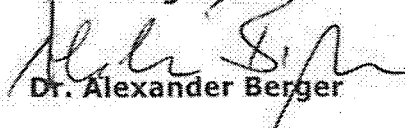
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ahlen, 11.01.2017

**Stadt Ahlen
Der Bürgermeister**


Dr. Alexander Berger

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Telgte

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften


Die Stadt Telgte weist darauf hin, dass Betroffene das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)):

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 1 BMG).
2. Der Weitergabe von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (§ 50 Abs. 2 BMG).
3. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Widersprüche können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Telgte, Der Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, erhoben werden.

Telgte, 05.01.2017

STADT TELGTE
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Neuverpachtung der Kantine im Kreishaus Warendorf

Für den Kantinenbetrieb im Erdgeschoss des Kreishauses sucht der Kreis Warendorf zum 01.04.2017 eine/-n neue/-n Betreiber/-in.

Im Kreishaus mit ca. 600 Mitarbeitern wird montags bis freitags neben dem Frühstücksbuffet ein Mittagstisch für die Mitarbeiter des Kreishauses sowie für Besucher angeboten. Die Küche ist komplett eingerichtet. Der Gastraum umfasst 124 Sitzplätze. In Nachbarschaft zum Kreishaus befinden sich weitere öffentliche Einrichtungen.

Vorausgesetzt werden umfangreiche Erfahrungen im Gastronomiegewerbe. Bewerbungsunterlagen können bis zum 03. Februar eingereicht werden. Weitere Informationen unter www.kreis-warendorf.de



**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in den Gemarkungen
Beckum, Oelde und Wadersloh**

In den Gemarkungen Beckum, Oelde und Wadersloh ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte durch Auswertung von Luftbildern und durch die Einarbeitung der Ergebnisse eines topographischen Zielfeldvergleichs die Amtliche Basiskarte im Maßstab 1 : 5000 erstellt bzw. aktualisiert worden.

Im Rahmen dieser Arbeiten sind die aktuellen Nutzungsartengrenzen aus Luftbildern, sowie vereinzelt Änderungen der Lagebezeichnung und einzelne Änderungen der Ertragsmesszahlen auf der Grundlage der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Gemäß Artikel 2, § 13 Abs. (5) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014, S. 253 - 266 / SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

16. Januar 2017 bis einschließlich 16. Februar 2017

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, das Liegenschaftskataster einsehen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Klage zu. Die Klage ist nicht zulässig:

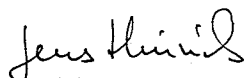
- a) gegen den Eigentumsnachweis
- b) gegen die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung
- c) gegen die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/GF) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herrn Hubert Pelkmann unter der Rufnummer 02581/536220 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Jens Hinrichs

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters im Kreis Warendorf**

Die von den Grundbuchämtern auf Grund der Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (AV d.JM (3850 – I.42) und RdErl. d. IM (32-51.10.02 – 8410) vom 29. Oktober 2009 -JMBL. NRW S. 261 - mitgeteilten Änderungen in den Eigentumsangaben (gilt auch für das Flurbereinigungsverfahren „Lippeaue-Hamm – Az. 28 06 1“ und Albersloh – Az. 23 98 4) sowie die von den Gemeinden des Kreises mitgeteilten Änderungen in den Hausnummern der Gebäude sind in das Liegenschaftskataster eingetragen worden. Zusätzlich wurden Lagebezeichnungen auf Grund einer Mitteilung der Bezirksregierung Köln, Geodatenzentrums NRW berichtigt.

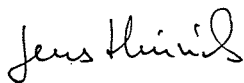
Gemäß Artikel 2, § 13 Abs. (5) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014, S. 253 - 266 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit Nr. 10 des RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 (Liegenschaftskatastererlass (SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

16. Januar 2017 bis einschließlich 16. Februar 2017

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in das Liegenschaftskataster einsehen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Im Auftrag



Jens Hinrichs

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung
Albersloh**

Auf Grund des Ersuchens der Bezirksregierung Münster, Dez. 33 (Flurbereinigungsbehörde) ist für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Albersloh Az. - 23 98 4 - das Liegenschaftskataster berichtigt worden.

Gemäß Artikel 2, § 13 Abs. (5) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014, S. 253 - 266 / SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

16. Januar 2017 bis einschließlich 16. Februar 2017

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, das Liegenschaftskataster einsehen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Klage zu. Die Klage ist nicht zulässig:

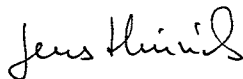
- a) gegen den Eigentumsnachweis
- b) gegen die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens
- c) gegen die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung
- d) gegen die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/GF) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herrn Hubert Pelkmann unter der Rufnummer 02581/536220 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Jens Hinrichs

**Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-41258/2015-13

Warendorf, 10.01.2017

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat Herrn Schulze Roberg, Neuwarendorf 17, 48231 Warendorf eine Genehmigung gem. § 6 und § 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.11.1. des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren (Mastschweine und Hähnchen) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 3, Flurstück 160 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Veterinärrecht, Arbeitsschutzrecht und Straßenrecht ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 04.01.2017 einschließlich der Antragsunterlagen in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 30.01.2017 bei folgender Behörde ausliegt:

- Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
 - montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr
 - montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhrdarüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de

Entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG, kann der Genehmigungsbescheid – mit Ausnahme der Antragsunterlagen – auf der Internetseite des Kreises Warendorf unter Bekanntmachungen / Immissionsschutz dauerhaft eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 23 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Für diese Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste Verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich.

Im Auftrag
gez. Lefken

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vasile-Bogdan Cristea

letzte bekannte Anschrift: **Gartenstr. 19, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **03.01.17**
Aktenzeichen : **368300/OV/03/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 03.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ambrozie Bircea

letzte bekannte Anschrift: **Lütken Heide 18, 48291 Telgte**
mit Schreiben vom: **05.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/GB/3/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 05.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat

- 20 -

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Mariusz Robert Murawiec

letzte bekannte Anschrift: **Gröningsweg 31, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **06.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/5/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Theodor Georg Lütkemöller

letzte bekannte Anschrift: **Lippborger Str. 6, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **06.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/4/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 06.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat